BTA 0001	**BETRIEBSANWEISUNG** gemäß § 14 GefStoffV **Geltungsbereich und Tätigkeiten**	**Stand 09/07** Freigabe

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

KR 100 Hochaktiver Öl- und Fett-Löser

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.
- Reizt die Augen.
- Wassergefährdungsklasse: 2, wassergefährdend.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
- Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Ggf. Rutschgefahr beachten Augen- und Hautkontakt vermeiden.
- Umweltschutzmaßnahmen: Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden. Verfahren zur Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und vorschriftsmäßig entsorgen. Restmenge mit viel Wasser spülen.
- Hinweise f. den sicheren Umgang: Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten. Nur Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Entfernt von Säuren lagern. Keine alkaliunbeständigen Materialien verwenden. Besondere Lagerbedingungen: Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den MAK-Werten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Bei Raumtemperatur lagern.
- Atemschutz: Im Normalfall nicht erforderlich. Handschutz: Bei Kurzzeitkontakt: Gummihandschuhe (EN 374). Augenschutz: Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166). Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN 344, langärmelige Arbeitskleidung).
- Zu vermeidende Stoffe: Kontakt mit anderen Chemikalien meiden. Kontakt mit starken Säuren führt zu heftiger Reaktion unter Wärmeentwicklung.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Geeignete Löschmittel: Auf Umgebungsbrand abstimmen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
- Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlenoxide, gesundheitsschädliche Gase.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
- Sonstige Hinweise: Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ERSTE HILFE 0-112

Ersthelfer siehe Aushang

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen: Tel.: +49 (0) 30 / 19240 Berlin

- Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- NACH EINATMEN: Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen.
- NACH HAUTKONTAKT: Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.
- NACH AUGENKONTAKT: Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
- NACH VERSCHLUCKEN: Wasser zu trinken geben. Sofort Arzt konsultieren, Datenblatt mitführen. Kein Erbrechen herbeiführen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

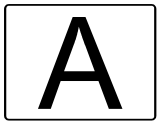

- Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
- Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen: Abfallschlüssel-Nr. EG: Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. 07 01 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen. Empfehlung: Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.
- Für verunreinigtes Verpackungsmaterial: Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.